

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, dem 28. September 2006 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Baumgarten, Florianiplatz 10, stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten.

Anwesend waren: Bürgermeister Kurt Fischer als Vorsitzender, sowie die Gemeinderatsmitglieder Gemeindevorstand Robert Mihalits, GV Dr. Karl Kaus, Gerhard Hombauer, Stefan Rath, Jürgen Steinwender, Martin Wlaschitz, Gemeindevorstand Walter Lichtenberger, Irene Leeb und Mag. Friedrich Wildt; weiters OAM Stefan Hausmann als Schriftführer.

Entschuldigt: Elvira Fischer, Roman Hausmann, Bernd Maron, Edeltraud Hombauer und Ing. Karl Tobler.

Tagesordnung:

1. Erlassung nachstehender Verordnungen der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2006:
 - a) Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
 - b) Leichenhallenbenützungsg Gebühr
2. Vermietung Räumlichkeiten des Gemeindeamtes an Dr. Peter Schwendenwein
3. Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und die Gemeinderatsmitglieder in beschlussfähiger Anzahl anwesend sind. Die Gemeinderäte Mag. Friedrich Wildt, ÖVP, und Gerhard Hombauer, SPÖ, werden vom Bürgermeister zu Beglaubigern bestimmt, mit der Abfassung der Niederschrift wird OAM Stefan Hausmann betraut.

Sodann stellt der Vorsitzende gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung die Frage, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will. Nachdem gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, erklärt der Bürgermeister die Verhandlungsschrift vom 29. Juni 2006 als genehmigt.

Danach verkündet der Bürgermeister den Übergang zur Tagesordnung.

15/2006 Erlassung nachstehender Verordnungen der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2006

a) Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Der Bürgermeister erläutert, dass die Verordnung vom 20.12.2005 seitens der Landes, Abteilung 2, nicht zur Kenntnis genommen worden ist, weil eine Differenzierung nach dem Sitz des Vereines nicht gerechtfertigt ist und daher ortsansässige Vereine von der Abgabenschuld nicht ausgenommen werden können. Nach kurzer Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden – einstimmig, ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 28. September 2006 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 idgF, in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Gemeinde Baumgarten wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2005 außer Kraft.

b) Ausschreibung einer Leichenhallenbenützungsgebühr

Auch in diesem Fall wäre eine neuerliche Beschlussfassung möglich, erklärt der Bürgermeister, weil im Gegensatz zur beschlossenen Verordnung laut Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 eine Gebühr für eine behördlich angeordnete Obduktion nicht eingehoben werden kann. Nach kurzer Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 28. September 2006 über die Einhebung von **Friedhofsgebühren**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) wird eine Leichenhallenbenützungsgebühr festgelegt.

§ 2

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr für den ersten Tag von 290 Euro zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr jeweils 1 Euro. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche aufgrund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld für die Benützung der Leichenhalle entsteht mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzte Leichenhallenbenützungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvorstreckungsgesetzes (VVG) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2005 außer Kraft.

16/2006 Vermietung von Räumlichkeiten des Gemeindeamtes an Dr. Peter Schwendenwein

Der Vorsitzende berichtet, dass bekanntlich Frau Dr. Mittermayer die Kassenvertragsstelle in Hirm und Antau angenommen hat und nun Herr Dr. Schwendenwein den Kassenvertrag für Draßburg und Baumgarten erhalten hat. Dieser habe bereits in Gesprächen mit ihm selbst, so der Bürgermeister, und auch mit dem Obmann des Sanitätsverbandes Draßburg-Baumgarten die Absicht geäußert, sowohl in Baumgarten als auch in Draßburg eine Praxis zu betreiben.

Da dies für die Baumgartner Bevölkerung von Vorteil sei, wurde vorgeschlagen, den gleichen Mietvertrag wie mit Dr. Mittermayer abzuschließen. Seitens Dr. Schwendenwein wurde der Wunsch geäußert, dass der Vertrag und insbesondere die Miethöhe selbst nur solange gelten, als die Kreisarztstelle im Sanitätskreis Draßburg-Baumgarten neu besetzt wird. Dies deshalb, weil laut Sanitätsgesetz und Aussagen der Ärztekammer bei einem Ordinationssitz eines Gemeinde- bzw. Kreisarztes außerhalb des Berufssitzes in vergleichbaren Gemeinden die Miethöhe deutlich unter den „normalen“ Preisen vereinbart wird.

Nach konstruktiver Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – den folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Baumgarten vermietet an die den Praktischen Arzt Dr. Peter Schwendenwein zum Zwecke des Betriebes einer Arztordination ab 1. Oktober 2006 eine Fläche im Ausmaß von insgesamt 93,6 m², bestehend aus insgesamt vier Räumen (ehemaliger FF-Raum, Wirtschaftsraum, Küche und Mutterberatungszimmer) sowie einem Teil des Vorraumes. Die Höhe der Miete beträgt monatlich € 452,-. Diese Regelung endet mit einem allfälligen Dienstantritt von Dr. Schwendenwein als Kreisarzt des Sanitätskreises Draßburg-Baumgarten.

Verfügung: Dr. Schwendenwein ist von diesem Beschluss zu unterrichten und weiters ist eine entsprechende Mietvereinbarung zu fertigen.

17/2006 Allfälliges

Unter diesem Tagesordnungspunkt wird noch folgendes besprochen:

- Friedhof - Totengräber

Der Vorsitzende berichtet von Gesprächen mit dem Pfarrer, wonach im Bereich der Gräberarbeiten am Baumgartner Friedhof diverse Neuerungen passieren könnten. Zuständig sei hier die Pfarre, es werde aber in gemeinsamen Gesprächen zwischen Pfarre, Bestattungsunternehmen und Gemeinde versucht, eine optimale Lösung für die Baumgartnerinnen und Baumgartner zu erzielen.

- Gesundheitstag am 22. Oktober 2006

Der Bürgermeister gibt den Termin für den jährlichen Gesundheitstag bekannt. Nähere Informationen zum attraktiven Programm werden bald erfolgen.

- Eröffnung Naturpark „Rosalia-Kogelberg“

Am 15. Oktober erfolgt die offizielle Eröffnungsfeier für den neuen Naturpark, auch hier werden rechtzeitig weitere Informationen folgen, berichtet der Bürgermeister.

- Wahlkampf

GV Lichtenberger regt an – ähnlich wie in Mattersburg – im Verlauf von Wahlkämpfen das Ortsbild nicht durch Wahlplakate verschandeln zu lassen. Der Bürgermeister meint dazu, dass er schon lange dieser Meinung sei und bei der letzten Wahl dies auch im Gemeinderat beschlossen worden ist, aber sich nicht alle Parteien an diese Vereinbarung gehalten haben. Jedenfalls werde man sich vor der nächsten Wahl zusammensetzen und eine für alle befriedigende Lösung suchen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist. Er dankt den Anwesenden für die Sitzungsteilnahme schließt um 20 Uhr 30 die Sitzung.

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: